

**Förderverein des Gotthold–
Ephraim–Lessing–
Gymnasiums Kamenz e.V.**

Vereinsatzung

Satzung des Fördervereines des Gotthold– Ephraim– Lessing- Gymnasiums Kamenz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gotthold– Ephraim– Lessing- Gymnasiums Kamenz“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Kamenz.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck
 - a) die Bildung und Erziehung ideell und materiell zu fördern,
 - b) die Traditionspflege (G.E. Lessing und A. Schweitzer) zu unterstützen,
 - c) das Ansehen der Schule durch Entwicklung von Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Firmen und allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu befördern,
 - d) besondere Schülerleistungen zu würdigen, sozial schwache Schüler in schwierigen Situationen zu unterstützen.
- 2) Für die Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein schulische Veranstaltungen durch, erhebt Beiträge und nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
 - c) wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluß beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenswart, dem Schulleiter als geborenes Mitglied und Beisitzern ohne besonderen Geschäftsbereich.

Die Vorstandswahl auf drei Jahre erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende mit Alleinvertretungsrecht.

2) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen dazu müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagungsordnung mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird. Es wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag . Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig und bis zum 31.03. des Jahres zu begleichen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Verfügung über das Vereinsvermögen

Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Ziele erfolgen. Die Modalitäten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war und schriftlich eingeladen wurde. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei eine Anwesenheit von 10 % mindestens jedoch 7 der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich ist. Wird diese nicht erreicht, lädt der Vorstand im Abstand von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein; diese beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird in einer Mitgliederversammlung der Wunsch nach einer Satzungsänderung vorgetragen, ohne dass diese in der Tagesordnung vorgesehen war, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten anberaumt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war und wenn schriftlich eingeladen wurde. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei eine Anwesenheit von 10 %, mindestens jedoch 7 der eingetragenen Mitglieder erforderlich ist.

Wird diese nicht erreicht, lädt der Vorstand im Abstand von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein; diese beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde am 23.März 1993 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.April 2006 neu gefasst. Ergänzung in § 2 Abs. 2 in Mitgliederversammlung am 13.09.2022 beschlossen.